

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
IV/510/32
510/3

Vorlagen-Nummer

4327/2011

Freigabedatum
10.01.2012

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Essensgeld in Kindertageseinrichtungen; hier: Anpassung an das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) zum 01.01.2011

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	07.02.2012
Rat	14.02.2012

Beschluss:

Der Rat beschließt in Ergänzung seines Beschlusses vom 29.01.2008, 4975/2007 mit Rückwirkung zum 01.01.2011 das Essensgeld in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nachrangig zu Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu ermäßigen. Durch die Anspruchsberechtigten ist vorrangig ein Antrag auf Zuwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Das Bildungspaket der Bundesregierung stellt für den Personenkreis der Leistungsempfänger und – empfängerinnen nach SGB II, SGB XII, für Leistungsempfänger und –empfängerinnen von Wohngeld und Kinderzuschlag sowie für die Asylbewerber und –bewerberinnen ab dem 49. Aufenthaltsmonat verschiedene Leistungskomponenten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Diese können weitestgehend bis zum 25. Lebensjahr, bei der Komponente der sozialen und kulturellen Teilhabe bis zum 18. Lebensjahr beantragt werden. Es handelt sich im Einzelnen um die Komponenten

- Ausflüge und mehrtägige Fahrten an Schulen und in Kitas
- Schulbedarfspaket
- Schülerbeförderung
- Lernförderung für Schüler und Schülerinnen
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten/Tagespflege und an Schulen
- soziale und kulturelle Teilhabe in der Gemeinschaft.

Refinanziert werden die Leistungen des Bildungspaketes durch eine Aufstockung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) unter der Voraussetzung, dass keine andere vorrangige Finanzierung besteht. Die Leistungsangebote für SGB XII-Leistungsempfänger und -empfängerinnen bzw. Analogbezieher und –bezieherinnen nach AsylbLG sind von der Aufstockung der KdU nicht erfasst, sondern sind aus städtischen Mitteln zu finanzieren.

Hierzu hat der Rat am 13.10.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Für Kinder aus dem Berechtigtenkreis der SGB XII-, SGB II-, Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger beschließt er rückwirkend zum 01.01.2011 den Ersatz der Köln-Pass-bedingten Vergünstigungen, soweit diese inhaltsgleich mit den Komponenten des Bildungspaketes der Bundesregierung sind und soweit sie vorrangig durch Mittel des Bundes finanziert werden.

Soweit hierzu weitergehende Anpassungen in bestehenden Regelungen erforderlich werden, sind

diese kurzfristig vorzunehmen und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Im Rahmen des Bildungspakets erhalten Leistungsberechtigte auf Antrag einen Zuschuss zum Mittagessen in der Kita, Kindertagespflege und der Schule. Ein Eigenanteil in Höhe von 1 € je Essen ist durch den Leistungsempfänger zu übernehmen. Die Leistungen des Bildungspakets werden jedoch nur nachrangig gewährt. Es ist daher im Rahmen eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes sicherzustellen, dass

- a) alle teilnehmenden Leistungsberechtigten für die Leistungen aus Bildung und Teilhabe einen Antrag stellen,
- b) der Nachweis der Leistungserbringung durch die Träger mit dem geringst möglichen Aufwand verbunden ist und
- c) die Anforderungen des Bundes im Hinblick auf eine revisionssichere Antragsdokumentation erfüllt werden.

Sollte im Einzelfall durch die Betroffenen kein Antrag gestellt werden, ist diesbezüglich individuell im Sinne des Kindeswohls und der ursprünglichen Intention des Bildungs- und Teilhabepakets zu entscheiden.

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe und mit den Tagespflegepersonen wurde diesbezüglich bereits ein Verfahren abgestimmt.